

Bibliothekskopien veröffentlichter Fachliteratur auf Anforderung

OLG München, Urteil vom 23. Mai 1996 (6 U 4192/95) – "Bibliothekskopie"

(Klage und Berufung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. gegen das Land Niedersachsen als Träger der Technischen Informationsbibliothek (TIB) Hannover – Entscheidungsgründe ungekürzt: OLG München, Urteil vom 23. Mai 1996 (6 U 4192/95). Vorgehend LG München I, Urteil v. 18. Mai 1995 (7 O 18987/94), JurPC 1995, 3467–3473, mit vollständigem erstinstanzlichem Tatbestand.)

Leitsätze der Redaktion

1. Die grundsätzlich eng auszulegende Ausnahmeregelung des § 53 UrhG kann nicht über § 17 UrhG nur deshalb zu Fall gebracht werden, weil Vervielfältigungsdienste mit modernen Mitteln angeboten werden und die Benutzer davon Gebrauch machen.
2. Durch das Bewerben eines rechtmäßigen Handelns nach § 53 UrhG werden keine unrechtmäßigen Vervielfältigungsstücke nach § 17 UrhG angeboten.
3. Besitzt der Befugte kein persönlich entliehenes Exemplar, bedarf es zur rechtmäßigen Vervielfältigung nicht der Einrichtung sog. Kopierzentralen der Verleger.
4. Kopienversand ist ausdrücklich ein Fall des § 53 UrhG und kein aliud dazu.
5. Der gem. § 53 UrhG zulässige Kopienversand durch Zentralbibliotheken ist nicht auf den interbibliothekarischen Leihverkehr beschränkt.

Tenor

Zurückweisung der Berufung

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 18.5.1995 wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000,00 DM abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Der Wert der Beschwer des Klägers übersteigt 60.000,00 DM.

Tatbestand

TIB fertigt nach
Bestellerauswahl Kopien von
Fachliteratur

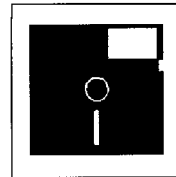
Die Parteien streiten, ob die Technische Informationsbibliothek (TIB) auf Fernbestellungen hin Kopien von Aufsätzen, Artikeln usw. versenden und für diese Tätigkeit werben darf, wenn der Besteller die Auswahl vorgenommen hat, und ob sie sich damit im Rahmen des § 53 Abs. 2 Nr. 4 a UrhG bewegt oder ob sie dabei unter Verletzung von Urheberrechten entweder eine neue Nutzungsart wahrnimmt bzw. gemäß § 17 UrhG unzulässig Vervielfältigungsstücke verbreitet [...] (Vgl. zum weiteren Sachverhalt den Abdruck der erstinstanzlichen Entscheidung in JurPC 1995, 3467–3473; Anm. der Red.).

Abweisung in erster Instanz:
Kein Verstoß gegen
§ 53 Abs. 2 Nr. 4 a UrhG

Mit Endurteil vom 18.5.1995 hat das Landgericht die Klage kostenpflichtig abgewiesen, weil das Handeln der Beklagten von § 53 Abs. 2 Nr. 4 a UrhG gedeckt sei, so daß es auf die Aktivlegitimation des Klägers nicht ankomme. Bei der Urheberrechtsnovelle 1985 habe der Gesetzgeber angesichts der Zunahme von privilegierten Vervielfältigungen die Beteiligung des Urhebers geregelt, die Errichtung von Kopierzentralen durch die Verleger jedoch abgelehnt unter Berücksichtigung der Versendung von Kopien durch wissenschaftliche Bibliotheken. Der Wortlaut von § 53 UrhG stelle auch nicht auf einen geringen Umfang dieses Versands ab. Die Anforderung von Vervielfältigungsstücken von Bibliotheken und Dokumentationsstellen werde von Rechtsprechung und Lehre allgemein als zulässig erachtet.

Kein 'Verbreiten'
i.S.d. § 17 UrhG

In der Kopiertätigkeit der Beklagten liege auch nicht im Zusammenhang mit den Informationsmöglichkeiten über den Bibliotheksbestand, den erleichterten Anforderungsmöglichkeiten und dem Angebot, auch Kopien zu fertigen, ein urheberrechtlich relevantes Verbreiten von Vervielfältigungsstücken im Sinne von § 17 UrhG. Die Privilegierung gelte auch nicht nur für den innerbibliothekarischen Leihverkehr. Die aus technischen Gründen bei Fax-Übertragung erforderliche Zwischenkopie sei ebenso wie die Fax-Kopie beim Empfänger privilegiert.



Ein UWG-Verstoß liege mangels zusätzlicher besonderer Umstände nicht vor. Mit seiner Berufung vertieft der Kläger seine Argumente und verweist auf die Rechtsprechung zu § 17 UrhG, wonach unter das Verbreitungsrecht bereits die Ankündigung fällt, alsbald Vervielfältigungsstücke herzustellen und zu überlassen, wobei auch nach § 53 Abs. 5 UrhG die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken unzulässig sei. Der Kopienversand der Beklagten falle hierunter bzw. sei eine neue Nutzungsart, die den Urhebern bzw. den Inhabern der entsprechenden Rechte, hier an den Kläger abgetreten, vorbehalten sei. Wenn dieser Versand für zulässig gehalten werde, würden die Auflagen der Fachzeitschriften usw. drastisch zurückgehen, und es würde zu einer Bestandskoordinierung mehrerer Bibliotheken kommen. Der von der Beklagten betriebene Kopienversand sei gegenüber § 53 UrhG ein aliud und das System bedrohe die wissenschaftlichen Verlage [...] (Vgl. zum weiteren den Abdruck der erstinstanzlichen Entscheidung in *JurPC* 1995, 3467–3473; *Anm. d. Red.*) Die Beklagte verteidigt das Urteil als zutreffend und verweist darauf, daß der Gesetzgeber den Bedenken des Klägers bei der Reform 1985 Rechnung getragen habe, obwohl er den eigentlichen Vorschlag des Klägers abgelehnt habe. Die vom Kläger beschworene Entwicklung sei nicht eingetreten, und der Kläger solle sich mit seinem Anliegen allenfalls an den Gesetzgeber wenden statt eine sich gesetzeskonform verhaltende Bibliothek zu verklagen [...] (Vgl. zum weiteren den Abdruck der erstinstanzlichen Entscheidung in *JurPC* 1995, 3467–3473; *Anm. d. Red.*)

*Börsenverein:
Verletzung der Rechte aus
§§ 53, 17 UrhG*

*Beklagte:
Urteil 1. Instanz ist zutreffend.*

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist ohne Erfolg.

Zunächst wird auf die zutreffenden und sorgfältigen Ausführungen des Landgerichts verwiesen, denen sich der Senat – mit Ausnahme zur Aktivlegitimation und zur Notwendigkeit des Vorhandenseins der kopierten Werkstücke zum Zeitpunkt des Anbietens im Rahmen des § 17 UrhG – voll und ganz anschließt, § 543 Abs. 1 ZPO.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen sind folgende ergänzende Überlegungen angezeigt:

I. Die Frage der Aktivlegitimation hinsichtlich der konkreten Beiträge ist durch die vorgelegten Anlagen im Sinne von § 286 ZPO hinreichend bewiesen. Die Prozeßstandschaft ist vorliegend zulässig. Die Urheberrechtsfähigkeit der Beiträge ist nicht ausreichend in Frage gestellt.

II. In der Sache selbst ist der Senat der Ansicht, daß die Beklagte rechtmäßig handelt.

Der Kläger mag sich gegebenenfalls mit seinem Anliegen wiederum an den Gesetzgeber wenden, falls die Verlagstätigkeit tatsächlich in unzumutbarer Weise unterlaufen werden sollte durch den streitgegenständlichen Kopienversand, und eine angemessene Aufteilung der dem Urheber nach § 54 f UrhG zustehenden Vergütungen zwischen Verlag und Urheber nicht auf andere Weise zu erzielen sein sollte.

Nach geltendem Recht ist das Verhalten der Beklagten nach § 53 UrhG zulässig. Die Urheber, denen lediglich kein Verbotungsrecht eingeräumt worden ist, werden über § 54 f UrhG im Rahmen einer Zwangslizenz auch wirtschaftlich am Kopienversand beteiligt. Ein Verstoß gegen Art. 14 GG ist bei dieser Regelung nicht ersichtlich.

Entgegen dem Ansinnen des Klägers kann die grundsätzlich eng auszulegende Ausnahmeregelung des § 53 UrhG nicht über § 17 UrhG nur deshalb zu Fall gebracht werden, weil die Beklagte ihre Dienste mit modernen Mitteln anbietet und die Benutzer davon Gebrauch machen.

Die Argumentation des Klägers liefe darauf hinaus, daß die Beklagte ihren Bestand an wissenschaftlichen Arbeiten nur über Karteikästen oder ähnliches offenbaren dürfte oder die interessierten Kreise zumindest anreisen müßten, um vor Ort die gewünschten Kopien ziehen zu lassen oder allenfalls mit Hilfe des interbibliothekaren Leihverkehrs dies bei einer anderen, näher gelegenen Bibliothek tun könnten.

Bereits dies zeigt, daß hier letztlich lediglich technische Erleichterungen den Kläger veranlassen, eine gesetzlich geregelte Nutzungsart anders beurteilt wissen zu wollen.

Das ist aber keine Aufgabe für ein Gericht, sondern allenfalls für den Gesetzgeber.

III. Folgende Gesichtspunkte der Sachdiskussion sind hervorzuheben.

1. Die vom Kläger zu § 17 Abs. 1 UrhG zitierte Rechtsprechung und Rechtsmeinung (auf deren Wiedergabe hier verzichtet wird), ist richtig und sinnvoll, damit § 17 Abs. 1 UrhG nicht umgangen wird, wenn lediglich erst alsbald herzustellende Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit angeboten werden, ohne daß dem Anbieter ein Verbreitungsrecht zusteht.

*Berufung zulässig, aber erfolglos.
OLG München wie LG
München
(mit zwei Ausnahmen)*

Ergänzende Überlegungen

Aktivlegitimation gegeben

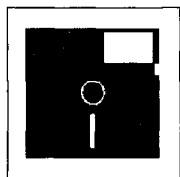
*Beklagte handelt rechtmäßig
Vergütungen als Ausgleich*

*Beklagtenhandeln nach § 53
UrhG zulässig*

Enge Auslegung des § 53 UrhG

*Nicht hinter den Stand der
Technik zurückfallen*

*Weitere Gesichtspunkte
§ 17 UrhG und 'alsbald
herzustellende'
Vervielfältigungsstücke*



System der §§ 17, 53 UrhG

Bereitschaft zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken ...

... ist von § 53 UrhG gedeckt ...

... und darf auch anderen mitgeteilt werden.

Kein Verstoß gegen § 17 UrhG

Keine Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr

Verbreitung durch Dritte

Auflagenrückgang zivilprozessual nicht angreifbar

Kopienversand schon 1985 nicht ungewöhnlich ...

... und auch nicht explizit ausgeschlossen.

Gesetzgeber sah Problem

Vergütungspflicht als Ausgleich

Kopienversand vom Gesetzgeber hingenommen

Hiermit kann jedoch nicht die nach § 53 UrhG als zulässig gewollte Vervielfältigung unterlaufen werden: Der hier zu Vervielfältigung *Befugte* darf die Vervielfältigungsstücke nämlich durch einen anderen herstellen lassen (§ 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Eingangssatz, Abs. 3 Schlusssatz).

Wenn die Beklagte im Rahmen des § 53 UrhG für den Befugten Vervielfältigungsstücke herstellt, handelt sie *rechtmäßig*, während im Fall des § 17 UrhG – ohne Rechtseinräumung – ein *unbefugtes* Verbreiten vorliegt.

Allein die Tatsache, daß die Beklagte darauf hinweist, daß sie (als Bibliothek) über die eventuell benötigte Literatur verfügt und bereit ist, für befugte Personen im Rahmen des § 53 UrhG zulässige einzelne Vervielfältigungsstücke herzustellen und ihnen zu überlassen, führt nicht aus dem Rahmen des § 53 UrhG heraus.

Denn die Beklagte stellt nicht von sich aus Vervielfältigungsstücke her, trifft keine diesbezügliche Auswahl und verstößt auch nicht gegen § 53 Abs. 5 UrhG: Entgegen der Argumentation des Klägers handelt es sich nach dieser Bestimmung um Vervielfältigungsstücke des befugten Benutzers, die *dieser* nach § 53 Abs. 5 UrhG nicht verbreiten darf. Andere als unter § 53 Abs. 2, 4 a UrhG fallende Vervielfältigungsstücke stellt die Beklagte jedoch nicht her und verbreitet solche auch nicht.

Die Argumentation des Klägers zum Verhältnis von § 17 und § 53 UrhG läuft darauf hinaus, daß Befugte in den Verzeichnissen der Beklagten nach geeigneten Beiträgen suchen und von diesen bei der Beklagten Vervielfältigungsstücke herstellen lassen dürfen, die Kenntnis von dieser Verfahrensweise auch weitergeben und wohl sogar bewerben dürfen, daß aber die Beklagte selbst nicht auf ihr Tätigkeitsfeld hinweisen darf. Das erscheint nicht möglich. Ein solches Reglement ist auch nicht durch irgendeinen Schutzzweck für den Urheber gerechtfertigt.

Durch das Bewerben eines rechtmäßigen Handelns nach § 53 UrhG werden keine unrechtmäßigen Vervielfältigungsstücke nach § 17 UrhG angeboten.

2. Welche Gefahren drohen, wenn sich die Beklagte nicht an die bestehende Gesetzesregelung hält, braucht nicht erörtert zu werden. Die Beklagte berührt sich nicht, anders verfahren zu dürfen, und Verstöße sind nicht behauptet. Es besteht somit weder Wiederholungs- noch Erstbegehungsgefahr.

Soweit der Kläger geltend macht, Vervielfältigungsstücke, die die Beklagte hergestellt habe, würden von Verlagen als Besteller weiterverbreitet, verstoßen allenfalls diese Verlage gegen § 53 Abs. 5 UrhG. Der Beklagten ist dieses Verhalten nicht zuzurechnen, sie ist insoweit die falsche Partei.

3. Der beklagte Rückgang von Auflagen wissenschaftlicher Werke und die Bestandskoordination mehrerer Bibliotheken ist allenfalls rechtspolitisch anzugreifen, nicht mit Hilfe eines Zivilprozesses.

4. Die Versendung von Kopien, die laut Kläger der Gesetzgeber bei der Novellierung des Urhebergesetzes 1965 und 1985 nicht im Auge gehabt haben soll, ist zumindest im Jahr 1985 nicht völlig ungewöhnlich gewesen (vgl. dazu auch Anl. B 14).

a) Expressis verbis ist diese Handhabung in § 53 UrhG zwar nicht erwähnt. Entscheidend ist jedoch, daß dieser Weg in § 53 UrhG nicht ausgeschlossen ist.

Das Herstellenlassen von Vervielfältigungsstücken ist dort mit Ausnahme von Abs. 4 ("Abschreiben") in der näheren Ausgestaltung offengelassen.

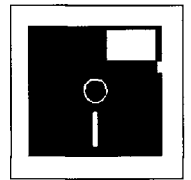
Damit sind die von der Beklagten und ihren Benutzern gewählten Wege im Rahmen der modernen Technik zulässig, und die Beklagte ist nicht darauf zu beschränken, hier nur umständliche, nicht mehr zeitgemäße Verfahren praktizieren zu können.

b) Bestätigt wird diese Gesetzesinterpretation durch die Drucksache 10/837 vom 22.10.1983 (Anl. B 6) zur Reform des Urheberrechts:

Bereits auf S. 1 wird der "außerordentliche Anstieg von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten und sonstigen eigenem Gebrauch" infolge der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Reprographie angesprochen und die wirtschaftliche Beteiligung der Urheber an ihrer Werksnutzung "auch für diesen Bereich".

Letzterem wird durch Einführung einer Vergütungspflicht (§ 54 Abs. 2 UrhG) Rechnung getragen (a. a. O. S. 2). Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß die Vergütungssätze lediglich in einer *Anlage* geregelt sind, die unabhängig vom Urhebergesetz selbst entsprechend den *eingetretenen Veränderungen* angepaßt werden könnte (vgl. BT-10/837 S. 22).

Ferner ist darauf zu verweisen, daß ab Herbst 1994 § 54 UrhG durch § 54 bis § 54 h ersetzt worden ist (BGBl. I, 1741 f. vom 30.7.1994) wobei diese Regelung ab 1.8.1994 in Kraft ist, also rund zwei Monate vor Klageerhebung: Der Gesetzgeber hat demnach die zur Zeit der



Klageerhebung herrschende Praxis, auf die die Klage maßgeblich abstellt, lediglich hinsichtlich der Vergütungsregelung als novellierungsbedürftig angesehen, nicht jedoch den Kopienversand als solchen. Das läßt der Kläger völlig unberücksichtigt.

Dem Urhebernutzungsrecht wird in den Materialien das Recht der Allgemeinheit an dem ungehinderten Zugang gegenübergestellt und damit das Vervielfältigungsrecht ohne Zustimmung nach § 53 UrhG gerechtfertigt (S. 9 linke Spalte). Die frühere Vergütungsfreiheit durch Reprographie (S. 9 rechte Spalte) wird damit erläutert, daß sie seinerzeit "ohne nennenswerte Bedeutung" war. Dies habe sich aber geändert, neue Techniken hätten zu einem *außerordentlichen* Anstieg von Vervielfältigungen geführt (S. 10, 2 a), infolge des großen Umfangs müsse von einer neuen Nutzungsart gesprochen werden (a. a. O.). Die Konfliktlösung geschieht dahingehend, daß "für die Berechtigung zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke im wesentlichen am geltenden Recht" festgehalten wird, der Urheber jedoch wirtschaftlich angemessen an der neuen oder gesteigerten Nutzung seiner Werke beteiligt werden soll (a. a. O. S. 11 Ziff. 4).

Das ist auch bei der Reform 1994 so geblieben.

Schon damit ist ersichtlich, daß die Regelung die Streitgegenständlichen Probleme im Kern im Auge gehabt und gelöst hat im Sinne der Beklagten. Die technischen Einzelheiten bezüglich des Herstellenlassens sind demgegenüber kurzlebig, nebensächlich und sinnvollerweise nicht ausdrücklich geregelt.

Die Ausführungen zu § 53 und § 54 UrhG (S. 16 f. a. a. O.) bestätigen diese Interpretation. [Auf] S. 17 wird das Verbot der Vervielfältigung *ganzer* Zeitschriften mit der Schädigung der Primärliteratur begründet, so daß auch dieses Problem im Gesamtzusammenhang gesehen wurde. Bei der Regelung der Vergütung (ab S. 19 rechte Spalte) wird auch der Vorschlag des Klägers abgehandelt, der sog. Kopienzentralen der Verleger beinhaltet für den Fall, daß der Befugte kein persönlich entliehenes Exemplar besitzt (also wie im Streitfall), die *ausschließlich* Kopien *versenden* dürfen. Dieser Vorschlag wird vom Gesetzgeber aber unter anderem damit abgelehnt, daß es nicht sinnvoll sei, den großen Zentralbibliotheken die Versendung von Kopien zu untersagen (!) – S. 20 linke Spalte – und sich die Anschaffung umfangreicher Literatur für sie nicht mehr lohnen würde, da diese "nur wenige Personen *am Ort* benutzen könnten und die *Versendung* von Fotokopien erst nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist möglich wäre".

Diese *expressis verbis* vom Gesetzgeber *abgelehnte* Verfahrensweise will der Kläger mit der Klage nach Ansicht des Senats jedoch in etwa im Prozeßwege einführen. Das widerspricht dem Gesetzeswortlaut, den denkbar klaren Materialien sowie der Funktion der Gerichte.

Der Kopienversand ist damit nach den Materialien ausdrücklich ein Fall des § 53 UrhG und kein aliud dazu, wie der Kläger behauptet. Der Gesetzeswortlaut ist, wie bereits betont, sinnvollerweise nicht auf einen bestimmten technischen Weg beschränkt, sondern offen.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist das Versenden von Kopien durch Zentralbibliotheken in der Bundestagsdrucksache auch nicht auf den interbibliothekarischen Leihverkehr bezogen, wie der oben zitierte Nachsatz zeigt. Das angebotene Sachverständigengutachten für die klägerische Auslegung ist nicht zu erholen angesichts der Bedeutung der Materialien für die Auslegung des letztlich maßgebenden Gesetzestextes.

Die weiteren Ausführungen der Bundestagsdrucksache (S. 20 rechte Spalte) befassen sich mit der nicht Streitgegenständlichen Vergütung (die zwischenzeitlich erneut reformiert ist), wobei auf das *Ausmaß* der urheberrechtlichen Nutzung abgestellt wird (S. 21 rechte Spalte) und die Verwertungsrechte des Urhebers berücksichtigt werden. Änderungen sollen in Anpassung "an veränderte wirtschaftliche oder *technische Verhältnisse*" nur vorgenommen werden, wenn die Veränderung erheblich ist (S. 22 Abschn. c). Das ist hier der eigentliche Hintergrund des vorliegenden Streits. Auch diese Begründung läßt der Kläger außer Betracht, wenn er infolge der angegriffenen Praxis eine andere Auslegung von § 53 UrhG wünscht und nicht eine Anpassung der Vergütung.

5. Die vom Landgericht bereits zutreffend gewürdigte Rechtsprechung und Meinung von Autoren ergibt für den Kläger trotz weiterer Angriffe keine abweichende Beurteilung der vorliegenden Fragen.

a) Die Entscheidung BGH NJW 91, 1234, 1235 "Tauschangebot für Computerspiele – Einzelangebot" betrifft einen anderen Sachverhalt, weil hier durch Übersenden einer Programmliste zum Zwecke des Tausches an eine Einzelperson ein "der Öffentlichkeit Anbieten" im Sinne des § 17 UrhG liegt. Die Beklagte übersendet zum einen nicht von sich aus Übersichten ihres Buchbestandes mit sämtlichen Titeln aller Aufsätze usw., zum anderen steht in der angezogenen Entscheidung nicht die Privilegierung nach § 53 UrhG im Raum,

*Urhebernutzungsrecht und
Zugangsrecht der Allgemeinheit*

*Regelung war im Sinne der
Beklagten gewollt*

*Schädigung von Primärliteratur
und Versorgungsfunktion der
Bibliotheken*

Klägerauffassung contra legem

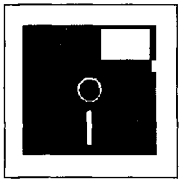
*Kopienversand ein
ausdrücklicher Fall des § 53
UrhG*

*Kopienversand nicht auf
interbibliothekarischen
Leihverkehr beschränkt*

*Anpassungen nur bei
erheblichen Veränderungen*

*Keine Beanstandung der
erstinstanzlichen Würdigung*

*BGH NJW 91, 1234 betrifft
anderen Sachverhalt*



§ 53 UrhG nicht durch § 17 UrhG 'ausgehobelt'

Schricker's Argumentation
"berücksichtigt nicht ..."
und ist "nicht überzeugend und
eher rechtspolitisch".

Kläger verzeichnet tatsächliche
Situation

Verleger nicht zu Produzenten
bloßer Kopiervorlagen
degradiert

§ 1 UWG nicht anwendbar

Nebenentscheidungen

sondern es handelt sich ausschließlich um einen Fall des § 17 UrhG, wobei die Abgrenzung zur rein privaten Weitergabe und die Weitergabe nur eines einzelnen Werkstücks an einen Dritten, der der Öffentlichkeit angehört, erörtert wird. Dabei genügt das Anbieten zur alsbaldigen Herstellung und Lieferung, was auch nach Meinung des Senats zutreffend ist, aber die Bestellung durch den *Berechtigten* nicht zur unberechtigten Vervielfältigung macht.

Selbst wenn man die informatorischen Zugriffsmöglichkeiten auf die bei der Beklagten vorhandenen Titel als Angebot der Beklagten an die Öffentlichkeit im Sinne von § 17 UrhG wertet, wird dadurch die Ausnahmeregelung des § 53 UrhG nicht ausgehobelt: Die Beklagte *darf* in jenem Rahmen ohne Zustimmung des Urhebers für den Berechtigten Vervielfältigungsstücke fertigen, kann somit dadurch nicht gegen § 17 UrhG verstoßen.

b) Schricker, Kommentar zum Urheberrecht, § 17 Anm. 4, 1987, berücksichtigt nicht die Vergütungsregelung des § 54 UrhG bzw. der Nachfolgeregelung für den Urheber.

c) In seinem Kurzkomentar zur Entscheidung des OLG Frankfurt/Main (Anl. K 92) in EWiR § 53 UrhG 1/96 S. 223 (Anl. K 93) wird von Schricker zutreffend darauf hingewiesen, daß das Übersenden von Kopien aufgrund einer *Recherche* des vervielfältigenden Unternehmens nicht unter § 53 Abs. 2, 4 a UrhG fällt, zumal die dortige Beklagte ohne eigene Recherche gar nicht kopiert (2.2 a. a. O., S. 23 von Anl. K 92). Auch Abschn. 2.3 der Anmerkung stellt wiederum entscheidend auf die Recherche ab. Die Ausführungen von Schricker unter Ziff. 3, die für den Kläger sprechen, sind nicht überzeugend und eher rechtspolitisch: Es ist nicht ersichtlich, warum entgegen den bestehenden Regelungen mit der Kopiervergütung keine angemessene Beteiligung des Urhebers zu erreichen sein soll. Mit dem angestrebten Verbot wird die Verbreitung *verhindert* ohne jegliche Beteiligung des Urhebers über § 54 f. UrhG. Es entsteht der Eindruck, daß die Tatsache der Recherche durch den Vervielfältiger bei der Anmerkung von Schricker in den Hintergrund geschoben wird. Der Senat hält die besprochene Entscheidung ebenfalls für zutreffend, aber gerade wegen dieser Besonderheit, die vom Ausnahmetatbestand des § 53 Abs. 2, 4 a UrhG nicht gedeckt ist (vgl. OLG Frankfurt, Anl. K 92, S. 21/22 sowie 22/23, 24 und 25).

6. Der Kläger verzeichnet die tatsächliche Situation, wenn er geltend macht, der Kopienversand der Beklagten trete an die Stelle der den Verlagen vorbehaltenen Veräußerung von Vervielfältigungsstücken, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Rechtsinhabers werde hier in seinem Bestand unterlaufen.

Die Verlage vertreiben zum einen *komplette* Werke und nicht Auszüge gemäß § 53 UrhG. Zum anderen bewegt sich der Kläger damit wieder auf die vom Gesetzgeber bereits abgelehnte Kopierzentrale der Verlage zu.

Auch die eng auszulegende Schranke des § 53 UrhG führt damit nicht zum Erfolg für den Kläger.

7. Der Kläger, der immerhin aus abgetretenem Recht der Urheber und Rechtsinhaber klagt, übersieht schlichtweg die Regelungen der §§ 54 ff UrhG und bemängelt vor allem, die Verleger würden lediglich zu Produzenten bloßer Kopiervorlagen degradiert, wenn die Beklagte vorliegend obsiege.

Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber dies bei der Reform 1994 im Zeitpunkt der Klage nicht so sah, ergeben sich entsprechend dem Geschäftsbericht der VG Wort Einnahmen pro Jahr in Höhe von mindestens 50 Mio. DM über § 54 f UrhG (vgl. Anl. B 11), die nach einem Schlüssel zwischen Verlag und Autor geteilt werden. Auch sprechen die Zahlen über die Direktbestellung von 1980 bis 1995 bei der Beklagten (Anl. B 10) gegen die Befürchtungen des Klägers, da die Bestellungen bis auf die Jahre 1981 und 1990 sogar zurückgegangen sind. Schließlich ist der Vortrag der Beklagten nicht widerlegt, die Kopiertätigkeit würde ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Streitentscheidend ist dies jedoch nicht.

IV. Zutreffend hat bereits das Landgericht entschieden, daß für die Anwendung von § 1 UWG vorliegend kein Raum ist, wenn das Verhalten durch § 53 Abs. 2, 4 a UrhG gedeckt ist und keine zusätzlichen Merkmale, die unlauter sind, hinzukommen. Daran fehlt es nach wie vor.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10 ZPO. Die Sicherheitsabwendungsbefugnis folgt aus § 711 ZPO. Die Festsetzung der Beschwer beruht auf § 546 Abs. 2 ZPO.